



Entschädigungsreglement – Änderung des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen (142.1) im Zusammenhang mit der Stadtratsentschädigung (2017/49a)

Bericht der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR)

1. Auftrag

An seiner Sitzung vom 23. August 2017 überwies der Einwohnerrat dem Stadtrat eine Motion der Geschäftsprüfungskommission vom 12. Juni 2017 (2017/49) betreffend Änderung des Entschädigungsreglements. Am 6. November 2018 hat der Stadtrat die Vorlage 2017/49a betreffend Änderung des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen im Zusammenhang mit der Stadtratsentschädigung dem Einwohnerrat eingereicht. Dieser wiederum überwies die Vorlage an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2018 gestützt auf § 56 i.V.m. § 26 des Geschäftsreglements der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) zur Vorberatung.

2. Vorgehen

Die GOR erhob zunächst die Entschädigungen der Exekutive anderer Gemeinden der Nordwestschweiz. Das Geschäft selbst wurde an der Sitzung vom 6. Februar 2019 geprüft und beschlossen.

Der Kommissionspräsident lud zur Teilnahme an der Sitzung Stadtpräsident Daniel Spinnler, Stadtvizerepräsident Franz Kaufmann, Stadtverwalter Benedikt Minzer und GPK-Präsident Hanspeter Meyer ein. Zunächst stellten Stadtpräsident Daniel Spinnler und Stadtverwalter Benedikt Minzer die Vorlage vor und beantworteten die zahlreichen gestellten Fragen kompetent. Im Anschluss daran nahm GPK-Präsident Hanspeter Meyer Stellung zur Frage, ob mit der nun zu beratenden Vorlage die von der GPK gewünschten Änderungen vorgenommen worden seien. Schliesslich tauschte sich die GOR mit Stadtpräsident Daniel Spinnler und Stadtvizerepräsident Franz Kaufmann über grundsätzliche mit der Entschädigungsfrage zusammenhängende Themen wie Belastung des Stadtrats, Wertschätzung, Bedeutung des Amtes etc. aus. In der Folge beriet die GOR die Vorlage im Detail in Abwesenheit der vorher erwähnten Gäste.

Der vorliegende Bericht (einschliesslich der erstmals im vorliegenden Bericht dargelegten Entstehungsgeschichte des Reglements) wurde von der GOR auf dem Zirkularweg im Anschluss an die Sitzung vom 6. Februar 2019 einstimmig genehmigt.

3. Entstehungsgeschichte des Reglements

Das vorliegende Reglement trat ursprünglich am 1. Januar 2002 in Kraft. Es sah neben der Mandatsentschädigung von § 3 Abs. 1 in § 3 Abs. 3 eine zusätzliche Entschädigung für Erwerbsausfall resp. in § 3 Abs. 4 einen Ersatz für Betreuungskosten vor (von zuletzt je max. CHF 12'000.00 p.a.).

Am 21. August 2002 überwies der Einwohnerrat eine Motion von Pascal Porchet und Andreas Zbinden namens der FDP-Fraktion, wonach zukünftig alle Stadtratsmandate im Nebenamt geführt und die Mandate marktgerecht abgegolten werden sollen (02/97) sowie eine Motion der SP-Fraktion betreffend Reduktion der Anzahl Stadtratsmitglieder von 7 auf 5 (02/100). In seiner Sitzung vom 25. Juni 2003 stimmte der Einwohnerrat der entsprechenden Änderung der Gemeindeordnung zu, das Volk hiess die Änderung am 7. September 2003 gut. Am 1. Juli 2004 begann die erste Amtszeit des nun fünfköpfigen Stadtrats. In Beantwortung der Motion 02/97 schlug der Stadtrat mit Vorlage vom 9. September 2003 eine Beibehaltung der Mandatsentschädigung, aber Erhöhung des Erwerbsausfallersatzes auf max. CHF 14'400.00 pro Jahr vor. Die Vorlage wurde in der GOR intensiv (in 6 Sitzungen) beraten. Schliesslich legte die GOR, damals präsiert von Daniel Schwörer, mit Bericht vom 5. Februar 2004 (02/97) eine neue Version des Reglements vor. Nach dieser berechne sich die Mandatsentschädigung basierend auf der Lohnklasse 6 bei mittlerer Erfahrungsstufe wie folgt:

- Stadtpräsident 50% der LK 6 = CHF 87'800.00
- Stadtvizepräsident 25% der LK 6 = CHF 43'900.00
- übriges Mitglied 20% der LK 6 = CHF 35'100.00

Gemäss der GOR liege die zeitliche Beanspruchung jedoch markant über den obigen Ansätzen, dieser überschüssende Teil sei jedoch nicht abzugelten, sondern als Freiwilligenarbeit zu Gunsten der Gemeinschaft zu betrachten. Gemäss GOR sei zudem für tatsächlich entstandenen Erwerbsausfall oder Betreuungskosten eine zusätzliche Entschädigung von max. CHF 12'000.00 p.a. zu leisten. Die Mandatsentschädigungen würden – trotz Verkleinerung des Stadtrats – jedoch nicht erhöht. Gleichzeitig wurde auch die noch heute bestehende Regelung der Pauschalspesen (§ 3 Abs. 5) von CHF 500.00 pro Monat (entsprechend CHF 6'000.00 im Jahr) eingeführt. Der Einwohnerrat stimmte den Vorschlägen der GOR an der Sitzung vom 31. März 2004 grossmehrheitlich bei einer Enthaltung zu.

An seiner Sitzung vom 22. Februar 2006 überwies der Einwohnerrat mit 19:16 Stimmen eine Motion der FDP- und der SVP/CVP/EVP-Fraktion betreffend ersatzlose Streichung von § 3 Abs. 3 und 4 betreffend Erwerbsausfallentschädigung und Betreuungskostenersatz (2005/72). Mit Vorlage vom 23.05.2006 (2005/72a-2) beantragte der Stadtrat von einer solchen Revision Abstand zu nehmen, im Falle der Revision jedoch seinem Gegenvorschlag zuzustimmen. An seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 lehnte der Einwohnerrat den stadträtlichen Antrag mit 19 zu 17 Stimmen ab und betrieb in der Folge die Revision direkt. Schliesslich verabschiedete der Einwohnerrat den stadträtlichen Gegenvorschlag. Somit galten ab 1. Juli 2008 folgende Entschädigungen: Stadtpräsident CHF 88'200.00, Stadtvizepräsident CHF 44'400.00, übrige Mitglieder CHF 36'000.00. Die Erwerbsausfallsentschädigungen und der Betreuungskostenersatz wurden per 30. Juni 2008 ersatzlos gestrichen. Erst in der parlamentarischen Beratung wurde § 3 Abs. 6 formuliert, wonach die Entschädigungen nicht mehr indexiert würden (damit nicht der Teuerung angepasst werden sollen) und

der Einwohnerrat vor Beginn jeder Legislaturperiode die Entschädigungen überprüfe und bei Bedarf neu festsetze. Letzterer Halbsatz ist heute in § 3 Abs. 7 enthalten.

Mit Vorlage 2012/7 vom 7. August 2012 beantragte der Stadtrat dem Einwohnerrat, rückwirkend per 1. Juli 2012 die Entschädigung auf die heute noch geltenden Ansätze zu erhöhen (CHF 90'490.00 / CHF 45'550.00 / CHF 36'940.00). Begründet wurde dies mit der Teuerung.

4. Schwerpunkte der Beratung

4.1. Verlauf des Geschäfts

Die GOR liess sich zunächst durch die Gäste die wechselhafte Geschichte der Vorlage ab 2016 erläutern, diesbezüglich kann auf Ziff. 1 vorstehend verwiesen werden. Die Gäste nahmen jedoch keinen Bezug auf die unter Ziff. 3 dargelegte Entstehungsgeschichte. Ebenso schilderten die Gäste der GOR ihr Amtsverständnis. GPK-Präsident Hanspeter Meyer versicherte der GOR, dass mit der aktuellen Vorlage des Stadtrats die materiellen Änderungswünsche der GPK vollumfänglich erfüllt worden seien. Auch seien die nun vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen in etwa in dieser Form bereits in der GPK vordiskutiert worden.

4.2. Fragestellungen

Entsprechend der Vorlage waren von der GOR namentlich 3 Fragen zu prüfen:

1. Die Höhe der Entschädigung des Stadtrats
2. Die Regelung der formellen Vorgehensweise zur Änderung der Entschädigungen des Stadtrats in Zukunft
3. Die Inkraftsetzung der vorliegenden Änderungen

4.3. Die Höhe der Entschädigung des Stadtrats

4.3.1. Ausgangslage

Die Höhe der stadträtlichen Entschädigungen wurde zuletzt am 31. Oktober 2012 rückwirkend auf den 1. Juli 2012 festgelegt. Die Prüfung einer Anpassung im Jahre 2016 unterblieb, obwohl in § 3 Abs. 7 des geltenden Reglements vorgesehen, wohl mangels konkreter Regelung der Zuständigkeiten. Seitdem wurde die mögliche Erhöhung der Entschädigung des Stadtrats immer wieder thematisiert, insbesondere auch in der GPK.

4.3.2. Vergleich mit anderen Gemeinden

Wie bereits erwähnt, erhob die GOR – basierend auf den veröffentlichten Reglementen und Verordnungen – bei weiteren Städten der Nordwestschweiz die Höhe der Entschädigungen der dortigen Exekutive. Konkret wurden alle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft mit über 10'000 Einwohnern (Aesch, Allschwil, Binningen, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pratteln, Reinach) sowie ausgewählte Städte der angrenzenden Kantone geprüft (Baden, Brugg, Möhlin, Riehen, Grenchen, Olten, Solothurn – keine Daten waren öffentlich verfügbar von Aarau, Rheinfelden und Zofingen).

Es wurde festgestellt, dass aufgrund sehr unterschiedlicher Regelungen (Fixum, Zulagen zum Fixum, Spesenentschädigungen etc.) und Organisationsformen der Gemeinden (mit/ohne Einwohnerrat, Grösse der Gemeinden etc.) die Entschädigungen nur beschränkt miteinander vergleichbar sind.

Gleichwohl kann festgehalten werden, dass sowohl die bisherigen wie die neu vorgeschlagenen Entschädigungen für die Stadträte von Liestal (für den Stadtpräsidenten CHF 90'490.00 resp. CHF 100'490.00 plus je CHF 6'000.00 Pauschalspesen) sich für die Gemeinden diesseits des Juras im Vergleich im oberen Bereich bewegen (lediglich Pratteln mit CHF 109'000.00 plus CHF 4'838.40 Pauschalspesen sowie Riehen mit CHF 110'000.00 plus CHF 7'500.00 Pauschalspesen zahlen höhere Entschädigungen für den Stadtpräsidenten, das in der Vorlage 2017/149a aufgeführte Reinach entrichtet mit CHF 101'328.60 plus CHF 600.00 Pauschalspesen eine insgesamt tiefere Vergütung). Jenseits des Juras werden jedoch teilweise deutlich höhere Entschädigungen entrichtet, so beträgt die Vergütung für die Stadtpräsidenten von Baden, Brugg und Olten je zwischen CHF 210'000.00 bis CHF 230'000.00 (jeweils für ein 100%-Pensum).

Wird die Entschädigung (des Stadtpräsidenten, inkl. Pauschalspesen) ins Verhältnis zur Einwohnerzahl gesetzt, bewegt sich Liestal diesseits des Juras ebenfalls im oberen Bereich, lediglich Aesch und Möhlin bezahlen diesseits des Juras aufgrund der tieferen Einwohnerzahl eine höhere Mandatsentschädigung (gerechnet pro Einwohner – trotz in absoluten Zahlen tieferer Entschädigung als Liestal).

Ähnliches gilt für die übrigen Stadtratsentschädigungen.

Somit kann festgehalten werden, dass die Stadtratsentschädigungen von Liestal sowohl in der bisherigen wie in der neu vorgeschlagenen Höhe im Vergleich mit anderen Städten diesseits des Juras zu den höheren Entschädigungen zählt. Werden jedoch vergleichbare Städte jenseits des Juras in den Vergleich mit einbezogen, sind die Entschädigungen in Liestal als durchschnittlich zu bezeichnen.

4.3.3. Die angemessene Entschädigung des Stadtrats (§ 3 Abs. 1)

Die GOR ist sich bewusst, dass es schlicht nicht möglich ist, die Entschädigung des Stadtrats anhand objektiver Kriterien exakt festlegen zu können. Es steht für die GOR auch ausser Frage, dass die Entschädigung nicht mit in der Privatwirtschaft bezahlten Löhnen für KMUs in vergleichbarer Grösse mithalten kann, aber auch nicht mithalten soll. Ein öffentliches Amt ist bis zu einem gewissen Grad auch ein Ehrenamt, das nicht aus finanziellen Motiven heraus gesucht werden soll. Genausowenig sollten aber fähige Personen aus finanziellen Motiven vom Amt ausgeschlossen werden durch eine deutlich zu tiefe Entschädigung. Die Entschädigung soll somit so angesetzt sein, dass sie einerseits einen erheblichen Teil des Einkommensverlusts, den ein im Erwerbssalter stehender fähiger Amtsinhaber durch die Amtsausübung in Kauf nimmt, ausgleicht, andererseits aber – unabhängig davon, ob tatsächlich ein Einkommensverlust eintritt oder nicht – einen monetären Ausdruck der Wertschätzung gegenüber dem Amtsinhaber darstellen. Umgekehrt darf dafür die Öffentlichkeit von den jeweiligen Amtsinhabern auch das für die Amtsausübung nötige Engagement erwarten, das auch Arbeitsleistung in der Freizeit beinhaltet. Die Gäste schilderten der GOR, dass eine Definition, welchem Pensum (in Prozenten) die Entschädigung entspreche, dem Amt nicht gerecht würde, zumal das Amt grosse Flexibilität erforde-

re. Insbesondere der Stadtpräsident sei quasi „immer im Dienst“, eine Abgrenzung schwierig und der Amtsausübung im Übrigen auch abträglich.

Die GOR stellt fest, dass die Entschädigung des Stadtrats im Oktober 2012 das letzte Mal angepasst worden ist. Eine Anpassung an die Teuerung ist nicht notwendig, betrug die aufgelaufene Teuerung von Oktober 2012 bis Januar 2019 doch -0.9% (gem. LIK). Die Bevölkerung von Liestal stieg im selben Zeitraum dagegen um gut 500 Einwohner, der aktuelle Entwicklungsplan rechnet mit einem Zuwachs von weiteren 1200 Einwohnern bis 2023, was einer Bevölkerungssteigerung von 12% seit 2012 entspräche. Diverse Grossprojekte, wie z.B. die Neugestaltung des gesamten Bahnhofs einschliesslich umliegender Areale, stehen in den nächsten Jahren an. Die Erwartung der Öffentlichkeit an die Exekutive ist in den vergangenen Jahren ebenfalls gestiegen. In Anbetracht dieser Umstände erachtet die GOR die vom Stadtrat vorgeschlagenen und bereits von der GPK in dieser Höhe erwarteten Erhöhungen als angemessen. Ein Mitglied der GOR schlug vor, bei Gelegenheit der Erhöhung anstelle einer pauschalen Erhöhung der bisherigen Ansätze die neuen Ansätze auf runde Zahlen festzulegen, wie es früher bereits der Fall war. Die überwiegende Mehrheit der GOR konnte diesem Vorschlag jedoch nichts Positives abgewinnen, zumal bei der nächsten Erhöhung sich ohnehin wieder „ungerade“ Beträge ergeben würden.

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat somit einstimmig, § 3 Abs. 1 gemäss der stadträtlichen Vorlage zu ändern und dementsprechend die Mandatsentschädigung um CHF 10'000.00 (Stadtpräsident) resp. CHF 5'000.00 (übrige Stadträte) zu erhöhen.

4.4. Die Anpassung der Entschädigung (§ 3 Abs. 4, ehem. § 3 Abs. 7)

Mit der im Jahr 2006 erst im Verlauf der parlamentarischen Beratung entstandenen derzeitigen Version von § 3 Abs. 7 ist offen, wer in der Verantwortung steht, dem Einwohnerrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Dies hat auch die GPK bereits moniert. Im Jahre 2012 hat der Stadtrat eine entsprechende Vorlage eingereicht. Es erscheint der GOR daher sinnvoll, diese Aufgabe wie vom Stadtrat vorgeschlagen dem Stadtrat zu übertragen, zumal der Entscheid über eine allfällige Anpassung weiterhin ausschliesslich vom Einwohnerrat getroffen wird. Der Stadtrat wird somit lediglich gehalten sein, die entsprechende Diskussion anzustossen. Uneinigkeit bestand in der GOR hinsichtlich der Frage, ob der Stadtrat mit der vorgeschlagenen Formulierung auf einen entsprechenden Antrag verzichten darf und wenn dies der Fall ist, ob der Einwohnerrat von sich aus über das Geschäft beraten muss, kann oder mangels Antrag gerade nicht darf. Ein Teil der GOR hielt es für zulässig und richtig, dass dem Stadtrat die Möglichkeit bleiben soll, auf einen Antrag zu verzichten – die Einwohnerräte hätten mit den parlamentarischen Instrumenten dann immer noch die Möglichkeit, korrigierend einzugreifen. Ein anderer Teil der GOR wünschte sich immer einen Antrag des Stadtrats, der jedoch auch auf Beibehaltung der aktuellen Ansätze lauten könne. Dieser Teil der GOR hielt auch die vom Stadtrat vorgeschlagene Formulierung für zu wenig verbindlich.

Mit 4:3 Stimmen stellt die GOR dem Einwohnerrat daher folgenden Gegenantrag zu § 3 Abs. 4:

Der Stadtrat hat spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Einwohnerrat eine Vorlage auf Überprüfung der Mandatsentschädigung zu unterbreiten.

Die GOR ist sich bewusst, dass damit (je nachdem wann der Stadtrat die Vorlage dem Rat unterbreitet) der einwohnerrätliche Entscheid über die Anpassung nicht mehr zwingend ein Jahr vor Beginn der Amtsperiode erfolgen muss, jedoch immer noch ca. 10 Monate vorher.

Unbestritten war in der GOR im Übrigen, dass Änderungen während einer laufenden Legislatur möglichst zu vermeiden sind, weshalb die Anpassung ca. ein Jahr vor Beginn der Amtsperiode für die ganze kommende Amtsperiode sinnvoll ist.

4.5. Das Inkrafttreten der Änderungen

Der Stadtrat schlägt ein Inkrafttreten der Änderung von § 3 Abs. 1 per sofort mit Beschluss des Einwohnerrats vor, währenddessen § 3 Abs. 4 per 1. April 2019 in Kraft gesetzt werden soll und damit bereits für die kommende Amtsperiode gelten soll.

Die GOR hält eine Anpassung der Entschädigung des Stadtrats während eines Kalenderjahres (und somit die Ausrichtung von zwei unterschiedlich hohen Entschädigungen pro rata temporis) für unnötig kompliziert. Zudem wurde es bekanntlich verpasst, auf Beginn der laufenden Amtsperiode die Entschädigung zu überprüfen. Mit der Bereinigung der Situation waren sowohl der Einwohnerrat wie auch der Stadtrat betraut, dabei ist erheblich Zeit verstrichen. Bereits die Anpassung der Entschädigung im Jahr 2012 erfolgte rückwirkend (dort auf Beginn der Amtsperiode einige Monate zuvor). Rückwirkende Inkraftsetzungen sind rechtsstaatlich nicht unbedenklich, jedoch grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für in der Dauer moderate Rückwirkungen wie auch für Rückwirkungen, die keine Betroffene benachteiligen.

Die GOR beantragt daher einstimmig – entgegen der Vorlage des Stadtrats – § 3 Abs. 1 rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Mit dieser moderaten Rückwirkung soll den Stadträten Wertschätzung entgegen gebracht werden.

Umgekehrt jedoch kann die GOR feststellen, dass mit der vorliegenden Änderung die Stadtratsentschädigungen während der laufenden Amtsperiode substantiell – nämlich um über 10% - erhöht werden. Diese Erhöhung geschieht namentlich auch im Hinblick auf die kommenden Jahre und damit auf die kommende Legislatur. Die GOR hält es für wenig sinnvoll, wenn nun in wenigen Monaten bereits über eine neue Anpassung der Entschädigung für die kommende Legislatur diskutiert werden müsste.

Die GOR beantragt daher einstimmig – entgegen der Vorlage des Stadtrats – § 3 Abs. 4 (ehemals § 3 Abs. 7) per 1. Juli 2020 in Kraft zu setzen.

Dies bedeutet, dass § 3 Abs. 4 erst ab der kommenden Amtsperiode Geltung hat und der Stadtrat somit erst 2023 eine entsprechende Vorlage dem Einwohnerrat wird zu unterbreiten haben.

Umgekehrt bedeutet dies auch, dass für die kommende Legislatur noch § 3 Abs. 7 Geltung hat, wonach der Einwohnerrat die Entschädigung für die kommende Legislatur zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen hat. Die GOR erachtet diese Aufgabe des Einwohnerrats als mit dem vorliegenden Bericht erfüllt.

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, für die Legislatur 2020—2024 gemäss § 3 Abs. 7 des geltenden Entschädigungsreglements die in der Vorlage 2017/149a vorgesehenen Ansätze der Mandatsentschädigung, d.h.

- CHF 100'490.00 für den Stadtpräsidenten,
- CHF 50'550.00 für den Stadtvicepräsidenten und
- CHF 41'940 für die übrigen Mitglieder

festzulegen.

4.6. Redaktionelle Änderungen

Die vom Stadtrat vorgesehenen kosmetisch-redaktionellen Änderungen in § 3 (Abs. 3, 4 und 6 streichen, Abs. 5 wird neu Abs. 3, Abs. 7 wird Abs. 4) sind in der GOR unbestritten. Sinnvollerweise sollten diese Änderungen jedoch mit Inkrafttreten des neuen § 3 Abs. 4 (und nicht mit § 3 Abs. 1) in Kraft treten.

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, die redaktionellen Änderungen per 1. Juli 2020 in Kraft zu setzen.

4.7. Übrige Punkte des Entschädigungsreglements

Die GOR hat kurz geprüft, ob weitere Punkte des Entschädigungsreglements einer Überarbeitung bedürften. Dies ist nicht der Fall. So soll insbesondere auch § 3 Abs. 5 (neu § 3 Abs. 3) unter Hinweise auf dessen geschichtliche Entstehung nicht verändert werden. Er war auch nicht Gegenstand der Motion der GPK. Dasselbe gilt für eine allfällige Anpassung der Entschädigungen übriger Behörden nach § 4. Auch dies war nicht Gegenstand der Motion der GPK. Die GOR hält eine solche Diskussion für prüfenswert, möchte es jedoch dem Rat überlassen, hier allenfalls vorstellig zu werden. Bei einer allfälligen Revision sollte diese Entschädigung jedoch nicht isoliert geprüft werden, sondern im Zusammenhang auch mit den Entschädigungen des Einwohnerrats und seiner Kommissionen, die gemäss § 2 separat geregelt werden.

5. Zusammenfassung / Anträge

Die GOR gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass in die facettenreiche Geschichte der Entschädigung des Stadtrats mit der aktuellen Vorlage in Zukunft mehr Ruhe einkehren möge.

Sie stellt somit zusammenfassend folgende Anträge:

1. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, der Erhöhung der Entschädigungen des Stadtrats um CHF 10'000.00 resp. CHF 5'000.00 gemäss Vorlage 2017/49a und entsprechende Änderung von § 3 Abs. 1 EntschR zuzustimmen (= Zustimmung zum Antrag 1 des Stadtrats).
2. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, § 3 Abs. 1 rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen (= Ablehnung von Antrag 2 des Stadtrats, Gegenantrag).
3. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat mit 4 zu 3 Stimmen, § 3 Abs. 4 EntschR neu wie folgt zu formulieren:

Der Stadtrat hat spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Einwohnerrat eine Vorlage auf Überprüfung der Mandatsentschädigung zu unterbreiten.

und im Übrigen die Änderungen des Entschädigungsreglements gemäss Vorlage des Stadtrats zu beschliessen (= teilweise Zustimmung zum Antrag 3 des Stadtrats)

4. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, die Reglementsänderungen (mit Ausnahme von § 3 Abs. 1) per 1. Juli 2020 in Kraft zu setzen (= Ablehnung von Antrag 4 des Stadtrats, Gegenantrag).
5. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, die Entschädigungen des Stadtrats für die Amtsperiode 2020-2024 wie folgt festzusetzen:
 - CHF 100'490.00 für den Stadtpräsidenten,
 - CHF 50'550.00 für den Stadtvicepräsidenten und
 - CHF 41'940 für die übrigen Mitglieder(neuer Antrag der GOR gegenüber der stadträtlichen Vorlage)

Liestal, den 21. Februar 2019



Stefan Fraefel,
Präsident GOR